

Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees  
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158  
70178 Stuttgart  
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096  
E-Mail: [info@leb-bw.de](mailto:info@leb-bw.de)  
[www.leb-bw.de](http://www.leb-bw.de)

**Stellungnahme des Landeselternbeirats Baden-Württemberg zur  
Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg  
u.a. Stärkung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags und  
Ausgestaltung der Regelungen zur Zuweisung von SchülerInnen**

Dem Landeselternbeirat wurden auf seiner Sitzung am 14.11.2018 eine Reihe von Änderungen des Schulgesetzes vorgestellt.

**Der Landeselternbeirat stimmt den vorgestellten Änderungen zu.**

**Im Einzelnen:**

**§ 23 Rechtsstellung der Schule**

Hier wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Schule geschaffen. Es soll geregelt werden, dass Sachen, die von SchülerInnen schulordnungswidrig mitgeführt oder verwendet werden, eingezogen werden können.

Der LEB stimmt dieser Änderung zu, verweist aber ausdrücklich darauf hin, dass diese Maßnahmen präventiven Charakter haben und keinesfalls als Strafmaßnahmen oder Disziplinierungsmaßnahmen eingesetzt werden dürfen.

**§ 76 Schulbesuchspflicht/ § 88 Wahl des Bildungswegs**

Der LEB stimmt der Änderung grundsätzlich zu. Eine Einschränkung ist dem LEB dabei aber bei § 84 Abs. 4 sehr wichtig. Dort steht: „Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist;“

Die Frage der Zumutbarkeit ist aus Sicht des LEB nicht ausreichend geklärt. Der unbestimmte Rechtsbegriff „zumutbar“ wurde wohl bewusst gewählt, um Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen. Allerdings sieht der LEB doch die Notwendigkeit, hier äußere Grenzen zu formulieren. Denn die Verwaltungspraxis zeigt, dass es Fälle gibt, in denen der Begriff der Zumutbarkeit unzumutbar weit gefasst wird. Der LEB wird sich im Bundeselternrat darüber informieren, wie dies in anderen Bundesländern geregelt ist.

## **§ 106 Zuschüsse zu den Sachkosten der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft**

Der LEB begrüßt die Vereinheitlichung und Gleichstellung der Schulen in privater Trägerschaft.  
Der LEB stimmt dieser Änderung zu.

## **§ 107a, Deutsch-Französische Grundschulen**

Der LEB begrüßt die Überführung des Schulversuchs in die gesetzlich verankerte Version.

Abschließend ist es dem LEB wichtig, positiv zu erwähnen, dass bei der Anhörung zu diesen Änderungen des Schulgesetzes zusätzlich zur Neufassung der betroffenen Paragraphen des Schulgesetzes eine Synopse zur Verfügung gestellt wurde, was die Arbeit des LEB deutlich erleichterte.

Für den 18. Landeselternbeirat



Dr. Carsten T. Rees  
Vorsitzender

Freiburg, den 24.11.2018